



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)



██████████ Berlin

Dezernat / I/83/39 Landwirtschaft/Veterinär-  
Fachbereich: und Lebensmittelüberwachung  
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**  
**03149 Forst (Lausitz)/**  
**Baršć (Łużyca)**

Bearbeiter/in: Frau ██████████  
Telefon: 03562 986-13929  
Telefax: 03562 986-18388  
E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
AIG – Lö.

Datum  
06.01.2022

**Anträge auf Informationsübermittlung vom 25.05.2021 und 04.08.2021**

Sehr geehrte ██████████

aufgrund Ihrer Anträge ergeht gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der zur Zeit geltenden Fassung und Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.03.1998(GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46) in der zur Zeit geltenden Fassung folgender

**B e s c h e i d:**

1. Ihren Anträgen vom 25.05.2021 und 04.08.2021 auf Informationsübermittlung nach dem UIG aus dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (FB 83/39) wird teilweise entsprochen.

**Begründung**

Sie beantragten am 25.05.2021 und 04.08.2021 Zugang zu Unterlagen in den Fachbereichen 83/39 bezüglich 1. der Genehmigten Tierplatzzahl des Unternehmens Spreefa GmbH Schweinemastanlage, Döbberner Weg, 03116 Drebkau sowie, 2. tatsächlich gehaltenen Tiere für die Jahre 2019,2020 und 2021.

Die Prüfung zur Erteilung der Auskünfte ergab:

Sprechzeiten:  
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELA DE D1 CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Ad 1:

Hinsichtlich der Anfrage zu genehmigten Tierplatzzahlen teilen wir Ihnen mit, dass eine solche Genehmigung aus unserem Fachbereich nicht vorliegt.

Soweit eine Tierhaltung in den Geltungsbereich der Tierschutz – Nutztierhaltungsverordnung (Tier-SchNutzV) fällt, sind die dortigen Vorgaben hinsichtlich des Platzbedarfes einzuhalten.

Da sich der gesetzlich vorgegebene Platzbedarf eines Mastschweins u.a. an seinem Gewicht orientiert, sind pauschale Aussagen zur Anzahl der Belegungsplätze nicht möglich.

Ad 2:

Bei denen von Ihnen gewünschten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da aus den gehalten Tieren mittelbar Rückschlüsse auf die Umsätze möglich sind. Daher erfolgte gemäß § 5 (2) S. 1 AIG eine Anhörung des Betroffenen. Mit Schreiben vom 13.12.2021 machte die Spreefa GmbH als Betroffener geltend, dass er den gewünschten Auskünften zu seinem Unternehmen nicht zustimmt. Daher können nach § 5 AIG die Auskünfte nicht erteilt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Medwesch  
Amtl. TÄ